

**Tarifvertrag über Rahmenbedingungen
zum Mobilen Arbeiten für die
Beschäftigten des Landes Hessen**

Präambel

Die Digitalisierung ermöglicht Arbeitsformen, die zunehmend unabhängiger von der Dienststelle/ vom Betrieb, also dem bisher festgelegten Arbeitsort erfolgen können. Dort wo es sinnvoll und möglich ist, wird sich die Präsenzarbeit in eine mobilere Arbeitskultur wandeln. Um diesen Prozess im Sinne einer dienstleistungsorientierten effektiven Aufgabenerledigung zu fördern, die Motivation der Beschäftigten zu stärken vereinbaren die Tarifvertragsparteien die folgenden Rahmenbedingungen:

1. Den Beschäftigten soll ab einer Beschäftigungszeit von 6 Monaten eine Teilnahme an der mobilen Arbeit ermöglicht werden.
2. Organisatorische, aufgabenspezifische, oder arbeits- bzw. dienstrechtliche Gründe dürfen dem nicht entgegenstehen. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Organisationseinheiten muss zudem gewährleistet sein. Dabei ist eine Verbindlichkeit zwischen mobiler und Arbeit in Präsenz anzustreben, um für die Beschäftigten und den Arbeitgeber ein hohes Maß an Verlässlichkeit zu erreichen.
3. Dienststelle und Personalvertretung legen die genauen Bedingungen zum mobilen Arbeiten in Dienstvereinbarungen fest.

4. In der Dienstvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu folgenden Gegenständen zu treffen:
 - persönlicher Geltungsbereich,
 - Freiwilligkeit der Teilnahme am mobilen Arbeiten
 - Umfang des mobilen Arbeitens; falls erforderlich Regelungen zu Präsenztage
 - Regelungen zur Arbeitszeit (einschließlich Beginn und Ende),
 - Kostentragung durch den Arbeitgeber für arbeitgeberseitig übergebene/zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel und -geräte sowie deren Wartung und Reparatur,
 - Grundsätzlich keine Verwendung von personenbezogenen Daten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle,
 - Benachteiligungsverbot gegenüber Beschäftigten bei Anwendung oder Nichtanwendung von mobilen Arbeitsformen.

5. Dienstvereinbarungen, die bei Inkrafttreten dieser Tarifeinigung bereits bestehen, oder bereits bestehende anderweitige (Zusatz-)Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten bleiben unberührt.

6. Die Vereinbarung zur dauerhaften Einführung von alternierender Telearbeit im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 28. März 2009 wird durch diesen Tarifvertrag ersetzt. Die beim Inkrafttreten des TV mobiles Arbeiten bereits bestehenden Dienstvereinbarungen zur alternierenden Telearbeit bleiben hiervon unberührt. Diese können durch Dienstvereinbarungen nach diesem Tarifvertrag ersetzt werden.